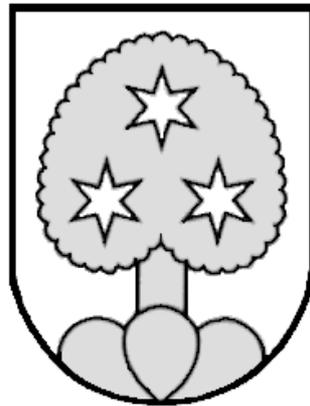


1.0012.120.0

Einwohnergemeinde Linden



WASSERVERSORGUNGSGES- REGLEMENT 1998

mit Änderungen bis ~~30.6.2008~~ 30.06.2017

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen	3
I. Allgemeines	4
Gemeindeaufgabe	4
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	4
Erschliessung.....	4
Technische Vorschriften	4
Schutzzonen	5
Pflicht zum Wasserbezug	5
Wasserabgabe.....	5
a) Allgemeines	5
b) Technisches.....	5
Einschränkung der Wasserabgabe	5
Verwendung des Wassers.....	6
II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN	6
Geltung des Reglementes	6
Bewilligungspflicht.....	6
Pflichten der Wasserbezüger/innen.....	6
a) Haftung	6
b) Ableitungsverbot	7
c) Handänderung	7
Ende des Wasserbezuges.....	7
Abtrennung der Hausanschlüsse.....	7
III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG	7
A. Grundsätze	7
Anlagen zur Wasserverteilung.....	7
Öffentliche Anlagen.....	7
Private Anlagen.....	8
B. Öffentliche Anlagen	8
1. Leitungen	8
Erstellung.....	8
Leitungen im Strassengebiet	8
Durchleitungsrechte	9
Schutz der öffentlichen Leitungen.....	9
Abtretung privater Leitungen.....	9
2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz	9
Erstellung, Kostentragung.....	9
Benützung, Unterhalt	9
Mehrkosten	10
Übrige Löschanlagen	10
3. Wasserzähler	10
Einbau, Kostentragung	10
Standort	10
Haftung bei Beschädigung.....	11
Revision, Störungen.....	11
C. Private Anlagen.....	11
1. Grundsätze.....	11
Erstellung, Eigentum	11
Unterhalt	11
Mängel	12
Haftung	12
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	12
Installationsbewilligung	12

2. Hausanschlussleitungen	12
Bewilligung	12
Durchleitungsrechte	12
Technische Bestimmungen	12
3. Hausinstallationen.....	13
Technische Bestimmung	13
IV. FINANZIELLES.....	13
Eigenwirtschaftlichkeit.....	13
Finanzierung der Anlagen	13
Index GVB-Werte.....	13
Einmalige Abgaben.....	13
a) Anschlussgebühr	13
b) Wasserlieferungsvertrag.....	14
Jährliche Gebühren.....	14
a) Grundgebühr.....	14
b) Verbrauchsgebühr	14
c) Löschgebühr	15
d) Gebühren für einmalige Wasserbezüge	15
Zuständigkeiten.....	15
Rechnungstellung	15
Fälligkeiten.....	16
a) Anschlussgebühr	16
b) Jährliche Gebühren.....	16
Verzugszins.....	16
Einforderung der Gebühren	16
Verjährung	16
Abgaben- und gebührenpflichtige Personen.....	16
Grundpfandrecht	16
V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	17
Unberechtigter Wasserbezug	17
Widerhandlungen.....	17
Rechtspflege	17
Übergangsbestimmung.....	17
Inkrafttreten.....	17
Anpassung	17
Übergangsbestimmungen zur Reglementsrevision 2004	17
Genehmigungsvermerke.....	18
Teilrevision 2004.....	18
Stichwortverzeichnis.....	19

Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) SR 814.20
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG) SR 817.0
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) SR 531.32

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG) BSG 752.32
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) BSG 721.0
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG) BSG 871.11
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV) BSG 871.111
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG) BSG 817.0
- Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 (GG) BSG 170.11
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) BSG 155.21

I. ALLGEMEINES

<i>Gemeindeaufgabe</i>	Art. 1 ¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität. ² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz. ³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.
<i>Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)</i>	Art. 2¹ ¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). ² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.
<i>Erschliessung</i>	Art. 3 ² ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone. ² Ausgenommen davon ist das Versorgungsgebiet der Brunnengenossenschaft Jassbach, solange diese Brunnengenossenschaft ihre Aufgaben in einem mit der öffentlichen Wasserversorgung vergleichbaren Standard wahrnimmt. Die Einzelheiten bezüglich Löschschutz regelt der Gemeinderat mit der Brunnengenossenschaft vertraglich. ³ Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen: a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung. b) Bei neuen, Standort gebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
<i>Technische Vorschriften</i>	Art. 4 ¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

¹ Formulierung angepasst gemäss neuem Musterreglement GV 28.5.2004

² In neuem Abs. 2 das Verhältnis zur Brunnengenossenschaft Jassbach geregelt GV 28.5.2004

²Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Art. 5

Schutzzonen

¹Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

²Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Art. 6

Pflicht zum Wasserbezug

¹Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

²Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Art. 7

*Wasserabgabe
a) Allgemeines*

¹Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

²Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.

³Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

Art. 8

b) Technisches

¹Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

²Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegener Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Art. 9

Einschränkung der Wasserabgabe

¹Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a) bei Wasserknappheit,
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,

- c) bei Betriebsstörungen,
- d) in Notlagen und im Brandfall.

²Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Art. 10

Verwendung des Wassers

¹Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

²Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN

Art. 11³

Geltung des Reglementes

¹Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger/innen im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer/innen von Bauten und Anlagen, die von der öffentlichen Löschwasserversorgung profitieren.

²Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Art. 12⁴

Bewilligungspflicht

¹Bewilligungspflichtig sind:

- der Neuanschluss oder Umbau einer Liegenschaft, einer Baute oder Anlage
- vorübergehende Wasserbezüge.

²Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen, ausser Gesuche für einmalige Wasserbezüge, welche beim Brunnenmeister zu stellen sind.

³Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 13

Pflichten der Wasserbezüger/innen
a) Haftung

Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

³ Geltung neu auch für Löschschutz GV 28.5.2004

⁴ Regelung für einmalige Wasserbezüge präzisiert GV 28.5.2004

Art. 14
b) Ableitungsverbot Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Art. 15
c) Handänderung Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 16⁵
Ende des Wasserbezuges
¹Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
²Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.
³Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezüger zu tragen.

Art. 17
Abtrennung der Hausanschlüsse Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen
a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
b) bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Art. 18
*Anlagen zur Wasser-
verteilung* Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:
a) die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Art. 19
Öffentliche Anlagen ¹Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

⁵ Formulierung angepasst gemäss neuem Musterreglement GV 28.5.2004

²Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

³Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

⁴Die Gemeinde legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung (ausser den Hausinstallationen) eine vollständige Plansammlung an. Die Pläne müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen und sind periodisch nachzuführen.

Art. 20

Private Anlagen

¹Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

²Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Art. 21

Erstellung

¹Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

²Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heran zu führen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

³Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Art. 22

Leitungen im Strassengebiet

¹Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

²Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Art. 23

Durchleitungsrechte

¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

²Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlicher Eingriffen.

Art. 24

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

²In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

⁴Im weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Art. 25

Abtretung privater Leitungen

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Art. 26

Erstellung, Kostentragung

¹Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

²Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Brunnenmeister/die Brunnenmeisterin, gegebenenfalls der Gemeinderat.

Benützung, Unterhalt

³Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁴Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.⁶

⁶ Ausdruck „Wehrdienst“ durch „Feuerwehr“ ersetzt GV 28.5.2004

Art. 27

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinkler-Zuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Art. 28 ⁷

Übrige Löschanlagen

¹Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin.

²Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Art. 29

Einbau, Kostentragung

¹Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler gemessen, welche die Gemeinde zur Verfügung stellt.

²In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein gemeindeeigener Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können zulasten der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

³In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger/innen ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

⁴Die Wasserzähler und die Nebenzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert. Sie bleiben Eigentum der Gemeinde und werden von ihr unterhalten.

Art. 30

Standort

¹Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

²Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

⁷ Ausdruck „Wehrdienst“ durch „Feuerwehr“ ersetzt GV 28.5.2004

Haftung bei Beschädigung

Art. 31

¹Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

²Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Revision, Störungen

Art. 32

¹Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

²Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

³Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

⁴Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Erstellung, Eigentum

Art. 33

¹Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.

²Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen.

³Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 38).

Unterhalt

Art. 34

Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

<i>Mängel</i>	<p>Art. 35</p> <p>Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.</p>
<i>Haftung</i>	<p>Art. 36</p> <p>Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.</p>
<i>Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht</i>	<p>Art. 37</p> <p>¹Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.</p> <p>²Der Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.</p>
<i>Installationsbewilligung</i>	<p>Art. 38</p> <p>¹Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.</p> <p>²Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation.</p>
2. Hausanschlussleitungen	
<i>Bewilligung</i>	<p>Art. 39</p> <p>¹Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.</p>
<i>Durchleitungsrechte</i>	<p>²Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.</p>
<i>Technische Bestimmungen</i>	<p>Art. 40</p> <p>¹In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2.</p> <p>²Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.</p>

³Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.⁸

⁴Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

3. Hausinstallationen

Art. 41

Technische Bestimmung

¹Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW wegleitend.

²Der Installateur hat die Wasserversorgung über den Abschluss der Arbeiten zu informieren.

IV. FINANZIELLES

Art. 42

Eigenwirtschaftlichkeit

¹Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

²Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Art. 43⁹

Finanzierung der Anlagen

¹Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) Einmalige Abgaben,
- b) Jährliche Gebühren und Gebühren für einmalige Wasserbezüge,
- c) Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

~~Index GVB-Werte~~

~~²Die in den Artikeln 44 und 46 angegebenen Gebäudeversicherungswerte basieren auf einem Index von 185 Punkten. Wenn die Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) den Index ändert, passen sich automatisch die GVB-Werte in diesem Reglement an.~~

Art. 44¹⁰

*Einmalige Abgaben:
a) Anschlussgebühr*

¹Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

⁸ Erdungsverbot aufgenommen gestützt auf Musterreglement 2002 GV 28.5.2004

⁹ Abs. 1 Buchstabe b) präzisiert für einmalige Wasserbezüge und Absatz 2 neu aufgenommen wegen geändertem Bezugssystem für Anschlussgebühren GV 28.5.2004

¹⁰ Bezugssystem für Anschlussgebühren geändert (Pauschale pro Anschluss/Wohnung statt BW) und Bedingungen für Anrechnung früher bezahlter Abgaben präzisiert GV 28.5.2004

²Die Anschlussgebühr wird pro Wasseranschluss erhoben, mit einem Zuschlag, wenn mehrere Wohnungen versorgt werden. Für kleine Gebäude ohne Wohnnutzung wird die Anschlussgebühr auf die Hälfte reduziert, wenn der Gebäudeversicherungswert Fr. 200'000.--¹¹ nicht überschreitet und der voraussichtliche jährliche Wasserverbrauch nicht über 50 m³ beträgt.

³Bei einer Erhöhung der Anzahl Wohnungen und wenn kleine Gebäude im Sinne von Abs. 2 die Voraussetzungen für die reduzierte Gebühr nicht mehr erfüllen ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet.

Kein Anspruch auf Rückerstattung einmaliger Abgaben besteht:

- bei einer Verringerung der Anzahl Wohnungen
- beim Abtrennen des Gebäudes vom Leitungsnetz
- bei einer Senkung des Gebäudeversicherungswertes oder nachträglicher Erfüllung der Voraussetzungen für eine reduzierte Anschlussgebühr.
- bei Zerstörung oder Abbruch eines Gebäudes.

⁴Im Brandfall, beim Abtrennen des Wasseranschlusses oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Art. 45

b) Wasserlieferungsvertrag

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat mit einem Wasserbezüger einen Wasserlieferungsvertrag abschliessen, wobei die reglementarischen Bestimmungen sinngemäss zu berücksichtigen sind.

Art. 46¹²

*Jährliche Gebühren
a) Grundgebühr*

¹Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger/innen jährliche Grundgebühren zu bezahlen. Die Grundgebühr berechnet sich aus der Gebühr pro Wohnung (bei Anschlüssen ohne Wohnungen pro Anschluss) sowie einer Pauschale pro Hauptgebäude und pro Nebengebäude, welche wie die Löschgebühr in Abs. 3 berechnet wird.

b) Verbrauchsgebühr

²Zur Deckung der Betriebskosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

¹¹ Indexanpassung nach Art. 43 Abs. 2: Aktuelle Werte Fr. 210'000.--, Fr. 419'500, Fr. 21'000.-- = Basisindex GVB 185 Punkte, aktueller Index 194 Punkte

¹² Neues Bezugssystem für jährliche Gebühren und einmalige Wasserbezüge sowie Einführung Löschgebühr GV 28.5.2004

c) Löschgebühr

³Die jeweiligen Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten haben für alle Gebäude auf dem Gemeindegebiet jährliche Löschgebühren zu bezahlen, wenn sie nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind. Die Löschgebühren werden pro Hauptgebäude und pro Nebengebäude erhoben wie folgt:

- a) Als Hauptgebäude gelten alle Gebäude mit Wohnnutzung **sowie alle weiteren die einen Gebäudeversicherungswert von Fr. 400'000.00¹⁴ übersteigen. Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung ab einem amtlichen Wert von Fr. 45'000.00 und Gebäude ohne landw. Nutzung ab einem amtlichen Wert von Fr. 300'000.00.**
- b) Als Nebengebäude gelten alle weiteren Gebäude, sofern ihr **Gebäudeversicherungswert amtlichen Wert über Fr. 20'000.00¹¹ Fr. 2'000.00** liegt, aber nicht die Summe für die Klassierung als Hauptgebäude erreicht.

- c) Für die nicht der **ordentlichen Steuerpflicht Gebäudeversicherungspflicht** unterstehenden Gebäude (z.B. Bundesbauten der Armee), legt der Gemeinderat **in Anlehnung an die GVB-Richtlinien** die Klassierung als Haupt- und Nebengebäude fest.

d) Gebühren für einmalige Wasserbezüge

⁴Als einmalige Wasserbezüge gelten alle Wasserlieferungen für nicht der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossene Liegenschaften, Anlagen und Einrichtungen. Bauwasser gilt als einmaliger Wasserbezug, wenn nicht spätestens mit der Bezugsbereitschaft des Gebäudes ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung besteht.

Die Gebühren für einmalige Wasserbezüge setzen sich aus einer pauschalen Grundgebühr, der Gebühr für den tatsächlichen Wasserverbrauch und der Gebühr für den Aufwand des Brunnenmeisters zusammen.

Art. 47¹³

Zuständigkeiten

Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates im Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.
- b) der Gemeinderat in der Gebührenverordnung
 1. die Indexanpassung der Anschlussgebühren gemäss den Vorschriften des Gebührenreglements
 2. die Grund- und Verbrauchsgebühren, die Löschgebühren und die Gebühren für einmalige Wasserbezüge.

Art. 48¹⁴

Rechnungstellung

¹Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

²Zwischen den Zählerablesungen können Akontorechnungen gestellt werden.

³Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger/innen.

¹³ Gebührenbestimmungen neu in Gebührenreglement und Gebührenverordnung integriert GV 28.5.2004

¹⁴ Korrektur in Absatz 2 (Akonto- und nicht Teilrechnung) GV 28.5.2004

Art. 49 ¹⁵

Fälligkeiten
a) Anschlussgebühr

¹Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig, d.h. sobald der Wasserzähler montiert ist. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlichen Wasseranschlüsse und Wohnungen berechnet. Die Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b) Jährliche Gebühren

²Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31. August fällig, der Stichtag ist.

Art. 50 ¹⁶

Verzugszins

¹Die Gebühren und Abgaben sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.

²Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins und die Inkassogebühren geschuldet. Die Bemessung richtet sich nach den Vorschriften des Gebührenreglementes.

Einforderung der Gebühren

³Für Inkassomassnahmen gelten die Vorschriften des Gebührenreglementes.

Art. 51 ¹⁷

Verjährung

Die einmaligen Abgaben verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Art. 52 ¹⁸

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen

¹Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger/in der angeschlossenen oder Eigentümer/in bzw. Baurechtsnehmer/in der geschützten Liegenschaft ist.

²Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

Art. 53

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

¹⁵ Anpassung gestützt auf geändertes Bezugssystem (nicht mehr BW) und Stichtag präzisiert GV 28.5.2005

¹⁶ Verzugszinspflicht für einmalige Abgaben festgesetzt und Inkassovorschriften geändert GV 28.5.2005

¹⁷ Verjährungsvorschriften präzisiert GV 28.5.2005

¹⁸ ergänzt bezüglich Schuldner von Löschgebühren GV 28.5.2005

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 54** ¹⁹
- Unberechtigter Wasserbezug* Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 55 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.
- Art. 55**
- Widerhandlungen* ¹Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.
- ²Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Art. 56**
- Rechtspflege* ¹Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ²Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.
- Art. 57**
- Übergangsbestimmung* Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.
- Art. 58**
- Inkrafttreten* ¹Dieses Reglement tritt am 01.09.1998 in Kraft.
- Anpassung* ²Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben werden das Wasserreglement und der Gebührentarif vom 10.12.1988.
- Art. 59** ²⁰
- Übergangsbestimmungen zur Reglementsrevision 2004* ¹Die von der Gemeindeversammlung am 28. Mai 2004 geänderten Vorschriften treten auf 1. September 2004 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden das bisherige Gebührenreglement Wasser vom 28. November 1998 und der Gebührentarif Wasser vom 27. Oktober 1998 aufgehoben.
- ²Die einmaligen Abgaben sind nach den bisherigen Vorschriften geschuldet, wenn die Bauabnahme vor dem 31. August 2004 erfolgt. Für Bauabnahmen ab dem 1. September 2004 gelten die neuen Vorschriften.

¹⁹ Korrektur des falschen Artikelverweises GV 28.5.2005

²⁰ Artikel angefügt GV 28.5.2004

³Für die jährlichen Gebühren gelten bis zur Zählerablesung im August 2004 (Jahresrechnung September 2004) die bisherigen Vorschriften. Für alle späteren Zählerablesungen kommen die neuen Gebührenbestimmungen zur Anwendung. Die Löschgebühren werden erstmals per Stichtag 31. August 2005 eingezogen.

So angenommen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 28.11.1998.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
sig. P. Lüthi

Die Sekretärin:
sig. Scheidegger

Depositionszeugnis

Der/die unterzeichnete Gemeindegemeinschafterin bescheinigt, dass die Vorlage 20 Tage vor bis 20 Tage nach der Beschlussfassung durch das zuständige Organ öffentlich aufgelegt worden ist. Der Beschluss wurde am 15.10.1998 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger von Konolfingen publiziert. Beschwerden: keine

Linden, 31.12.1998

Die Gemeindegemeinschafterin:
sig. Scheidegger

Teilrevision 2004

Die mit einer Fussnote gekennzeichneten Bestimmungen (Art. 2, 3, 11, 12, 16, 26, 28, 40, 43, 44, 46 - 51, 54 und 59) sind anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2004 genehmigt worden, mit Inkrafttreten auf 1. September 2004.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:
sig. R. Aeschbacher

Die Sekretärin:
sig. A. Fritz

Die unterzeichnete Gemeindegemeinschafterin bescheinigt, dass die alten und die neuen Vorschriften 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden sind. Das Inkrafttreten ist im Amtsanzeiger vom 16. Juli 2004 publiziert.

Linden, 6. Juli 2004

Die Gemeindegemeinschafterin:
sig. A. Fritz

Teilrevison 2018

Die von der Gemeindeversammlung vom 6. Juni beschlossene Änderung tritt rückwirkend auf den 1.7. 2017 in Kraft.

Linden, 10. Juli 2018
LINDEN

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident
sig. T. Baumann

Die Sekretärin
sig. J. Weber

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung ist 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Linden öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 26. April 2018 und 31. Mai 2018 publiziert.

Linden, 10. Juli 2018

Die Gemeindeschreiberin
sig. J. Weber

Stichwortverzeichnis

<hr/>		<hr/>	
A		G	
Abbruch	14	Gebühren	13, 15
Abgaben	13	Gebührenpflicht	7
Ableitungsverbot	7	Gebührenreglement	15
Absperrschieber	8, 12	Gebührenschildner	16
Abstand von Leitungen	9	Gebührenverordnung	15
Abtrennung des Anschlusses	7	gemeinsame Hausanschlussleitung	8
Allgemeines	4	Genehmigungsvermerke	18
Ankündigung Lieferungsunterbrücke	6	Generelle Wasserversorgungsplanung	4
Anlagen	7	gesetzliche Grundlagen	3
Anschlussgebühr	13, 15	Gesuche	6
Aufgaben	4	Grundgebühr	14
Aufhebung früherer Vorschriften	17	Grundpfandrecht	16
<hr/>		GWP	4
B		<hr/>	
Basiserschliessung	7	H	
Bauabstand	9	Haftung	6, 11, 12
Beiträge	13	Haftung Rechtsnachfolger	16
Beschwerde	17	Handänderung, Anzeigepflicht	7
Betriebsdruck	5	Hauptgebäude	14
Betriebsstörungen	6	Hausanschluss	7, 11, 12
Bewilligung Anschluss	12	Hausinstallation	7, 8, 11
Bewilligungspflicht	6	Hausinstallationen, Meldepflicht	13
Bezüger in anderen Gemeinden	5	Hydranten	4, 8, 9
Bezugspflicht	5	Hydrantenlöschschutz	5, 8, 10
Brandfall	6, 10, 14	<hr/>	
Brauchwasser	4, 5	I	
Bundesbauten	15	Inkrafttreten	17
Busse	17	Installateure, berufliche Qualifikation	12
<hr/>		Installationsbewilligung	11, 12
D		<hr/>	
Detailerschliessung	7	K	
Dienstbarkeiten	9	Kontrollrecht	12
Druckerhöhungsanlage	5	Kündigungsfrist	7
Druckprobe	13	<hr/>	
Durchleitungsrechte	9, 12	L	
<hr/>		Lebensmittelgesetz	5
E		Leitsätze SVGW	13
Eigenwirtschaftlichkeit	13	Leitungen	8
Ende des Wasserbezuges	7	Lieferungsunterbrücke	6
Enteignung	9	Linienführung	8
Erdung von Elektroanlagen	13	Löschgebühr	
Erschliessungspflicht	4	Einführungszeitpunkt	18
Erschliessungsprogramm	8	Pflichtige	15
Erschliessungsvertrag	8	Löschreserven	10
<hr/>		Löschschutz	4
F		<hr/>	
Fachverbände	5	M	
Fälligkeiten	15	Mängelbehebung	12
fehlerhafte Zähler	11	Meldepflicht	11
Feuerwehr	10	Meldepflicht Hausinstallationen	13
Finanzielles	13	Menge	5
<hr/>		<hr/>	

N

Nachzahlungspflicht	14
Nebengebäude	14
Neubau	6
Notlagen	4, 6

O

Öffentliche Anlagen	7
öffentliche Leitungen, Schutz	9

P

Pläne	8
private Anlagen	8, 11
private Leitungen	9
Prozesswasser	5

Q

Qualität	4, 5
----------	------

R

Rechnungstellung	15
Rechtspflege	17
Reparaturarbeiten	5

S

Schadenersatz	8
Schadenshaftung	6
Schieber	8, 9, 12
Schuldner	16
Schutzzonen	5
Spezialfinanzierung	13
Sprinkleranlagen	10
Stillstandzeiten	7
Stockwerkeigentum	10
Strafbestimmungen	16
Strassen	8
Subventionen	13
SVGW	5

T

technische Bestimmungen	12, 13
technische Vorschriften	4
Trinkwasser	4

U

Überbauungsvorschriften	9
Übergangsbestimmung	17
Übergangsbestimmungen 2004	17
Umbau	6
Unterhaltspflicht	11

V

Verbrauchsgebühr	14
Verfügungen	17
Verjähmung	16
Verwendung des Wassers	6
Verzugszins	16
Vorauszahlung	15
vorübergehende Wasserbezüge	6

W

Wasserabgabe	5
Wasserabgabe, Einschränkung	5
Wasserbezug, Ende	7
Wasserbezug, unberechtigter	16
Wasserbezüger	6
Wasserentnahme aus Hydranten	9
Wasserhärte	5
Wasserknappheit	5
Wasserlieferungsvertrag	14
Wasserlieferungsverträge	5
Wasserqualität	8
Wasserverschwendung	6
Wasserverteilung	7
Wasserzähler	8, 10
Wasserzähler, Revision	11
Wehrdienste	10
Widerhandlungen	17
Wirtschaftlichkeit	13

Z

Zuständigkeiten	15
-----------------	----